

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Regelungen gestalten die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und MusikReisenFaszination, Inh. Mag. Peter Laskowski, (im Folgenden: MRF).

1. Abschluss des Reisevertrags

1.1. Mit Zugang des von Ihnen unterschriebenen Reisevertragsformulars bei MRF bieten Sie MRF den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Zugleich erkennen Sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MRF an. Der Reisevertrag kommt mit Zugang des von MRF gegengezeichneten Reisevertrags (Reisebestätigung) bei Ihnen zustande.

1.2. Soweit Sie nicht nur persönlich die Reise antreten, sondern Sie weitere Reiseteilnehmer/innen aufführen, so handeln Sie im Namen und mit Vollmacht der Reiseteilnehmer/innen, und diese werden neben Ihnen ebenfalls Vertragspartner.

1.3. Sämtliche Abreden und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Vereinbarte Sonderwünsche sind in den Reisevertrag aufzunehmen.

1.4. Wenn Sie nach Abschluss dieses Reisevertrags noch Interesse an anderen Leistungen (z.B. vor Ort) haben, so ist MRF gerne bereit, als Vermittler zur Verfügung zu stehen. In diesen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit von MRF aber ausschließlich auf die Vermittlung. Die Verträge mit dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter schließen Sie direkt im eigenen Namen. MRF haftet nicht für etwaige Leistungsstörungen in Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses mit dem anderen Anbieter/Veranstalter.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrags und Zugang des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Teilnehmer/in zu leisten. Spätestens 30 Tage vor Reisebeginn ist der Rest des Reisepreises zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein zugegangen ist und MRF nicht mehr nach Ziffer 6.1. wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl von dem Vertrag zurücktreten kann.

2.2. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Zugang des Sicherungsscheines sofort zu zahlen.

3. Leistungen und Änderungen der Leistungen und des Reisepreises

3.1. Die von MRF zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in dem Reisevertrag und aus etwaigen schriftlichen Sondervereinbarungen. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen gelten die Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Reiseprogramme.

3.2. Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Reisevertrag, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.3. MRF behält sich eine Erhöhung des Reisepreises für den Fall vor, dass sich nach Abschluss des Reisevertrags die Beförderungskosten oder die Abgaben für bestimmte Leistungen erhöhen oder sich die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse verändern. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tag vor Reiseantritt verlangt werden, sind unwirksam.

4. Rücktritt des/der Reisenden, Umbuchungen und Übertragung des Vertrages

4.1. Vor Reisebeginn können Sie jederzeit durch entsprechende Erklärung gegenüber MRF von der Reise zurücktreten. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherung schriftlich erfolgen.

4.2. Im Falle eines Rücktrittes von dem Reisevertrag wird MRF pro angemeldeten Teilnehmer/in eine Pauschalentschädigung wie folgt verlangen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reisebeginn:	40 % des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
14 - 4 Tage vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn:	100 % des Reisepreises.

4.3. Bis zum Reisebeginn können Sie gegenüber MRF verlangen, dass statt Ihnen oder einem einzelnen Reiseteilnehmer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. MRF kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der eintretende Dritte und Sie und gegebenenfalls der von Ihnen vertretene Reiseteilnehmer haften MRF als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Kündigung wegen höherer Gewalt

5.1. Sie und auch MRF können den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

5.2. MRF kann für die bereits erbrachten Leistungen oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Sie und MRF je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

6. Rücktritt und Kündigung durch MRF

6.1. MRF kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn nach dem Reisevertrag eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl Bedingung für die Durchführung der Reise ist und diese Zahl bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn nicht erreicht wurde.

6.2. MRF kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie oder einzelne der Reiseteilnehmer/innen die Durchführung der Reise nachhaltig trotz einer Abmahnung durch MRF stören oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Vertragsbeendigung gerechtfertigt ist. MRF behält auch im Falle der Kündigung den Anspruch auf den vollen Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt bzw. ihm von den Leistungsträgern gutgeschrieben werden.

7. Gewährleistung

7.1. MRF wird die Reise so erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

7.2. Sollten aber wider Erwarten Abweichungen davon auftreten, die im Verantwortungsbereich von MRF liegen, sind Sie verpflichtet, Ihre Beanstandung unverzüglich der zuständigen Reiseleitung bzw. dem Leistungsträger oder MRF zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen. Kommen Sie Ihren Anzeigepflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche auf Minderung des Reisepreises nicht zu. MRF kann allerdings die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

7.3. Sollte die Reise wegen eines Mangels der oben bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt werden oder Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, MRF erkennbarem Grund nicht zuzumuten sein, so haben Sie den Mangel anzuzeigen und MRF eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich wäre oder von MRF verweigert würde oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse auf Ihrer Seite gerechtfertigt wäre. Eine etwaige Kündigung des Reisevertrags ist erst nach Ablauf dieser Frist möglich, wenn MRF innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet haben sollte.

7.4. Grundsätzlich sind Sie bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles Ihnen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.5. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Gepäck, Wertgegenständen oder Geld im Gepäck übernimmt MRF keine Haftung.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. MRF haftet für Schäden, die nicht Körperschäden sind, lediglich in Höhe bis zum dreifachen Reisepreis, soweit der Ihnen entstandene Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit MRF für den Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch MRF Ihnen gegenüber hierauf berufen.

9. Ausschlussfrist, Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche wegen eines Mangels auf Minderung, Kündigung oder Schadensersatz nach den §§ 651c bis 651f des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise MRF gegenüber geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen sind.

9.2. Diese vertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels auf Minderung, Kündigung oder Schadensersatz nach den §§ 651c bis 651f des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Ausgenommen davon sind vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auf Ersatz für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MRF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MRF beruhen. Diese verjähren nach § 651 g Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in zwei Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

9.3. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.

9.4. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder MRF die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. MRF empfiehlt Ihnen den Abschluss einer solchen Versicherung.

11. Beachtung von Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1. Wenn Sie Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, in dem die Reise angeboten wird, wird MRF Sie vor Vertragsabschluss über Pass- und Visaerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

11.2. Bitte beachten Sie aber, dass Sie für die Einhaltung dieser Erfordernisse und Formalitäten, z.B. ob Ihr Reisepass oder Personalausweis noch gültig ist oder ob Sie diese Papiere rechtzeitig vor Reiseantritt beantragen oder ob Sie diese bei der Reise mit sich führen, selbst verantwortlich sind. Alle Nachteile, die Ihnen dadurch entstehen (z.B. Rücktrittskosten), dass Sie die Vorschriften nicht beachten, müssen Sie selbst tragen, es sei denn, sie wären durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von MRF bedingt.

11.3. Sind Sie Angehöriger anderer Staaten, müssen Sie die Informationen über die Pass- und Visaerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten selbst einholen, z.B. bei einem zuständigen Konsulat.

12. Rechtswahl

12.1. Auf den Reisevertrag und die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und MRF findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.2. Abweichend davon können Sie sich aber, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, auf das für Sie günstigere bzw. zwingende Verbraucherschutzrecht in Ihrem Land berufen.

13. Gerichtsstand

13.1. Für Klagen gegen MRF ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk MRF seinen Sitz hat.

13.2. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben, sofern Sie nicht Vollkaufmann oder Vollkauffrau sind oder Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MRF in Baden-Baden maßgebend.

14. Datenschutz – Einwilligung und Widerruf

14.1. MRF speichert Ihre Daten ab, soweit diese für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Reisevertrags notwendig sind. Dabei werden alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren und möglichen Vorkehrungen getroffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern.

14.2. Mit Unterzeichnung des Reisevertrags stimmen Sie einer Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken zu. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an:

MusikReisenFaszination, Herrn Mag. Peter Laskowski, Waldseestraße 2, 76530 Baden-Baden

Fax: 0049 (0)7221 / 96 77 64 email: info@MusikReisenFaszination.de

Bei Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung werden personenbezogene Daten umgehend und vollständig gelöscht, soweit diese nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. der ordnungsgemäßen Buchführung) aufbewahrt werden müssen.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Reisebedingungen und auch nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrags zur Folge.

16. Veranstalter

MusikReisenFaszination, Mag. Peter Laskowski,

Waldseestraße 2

76530 Baden-Baden

Deutschland/Germany

Tel.: 0049 (0)7221 / 96 77 65 Fax: 0049 (0)7221 / 96 77 64

email: info@MusikReisenFaszination.de

website: www.MusikReisenFaszination.de